Stellungnahme und Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Stadtgrün und Umwelt zum Bebauungsplan Nr. 1682 – Döhrbruch / Stadtfriedhof Kirchrode

Stellungnahme des Bereichs Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
(entsprechend des Ratsbeschlusses vom 22.10.1987 - Drucksache Nr. 723/1987)

Planung

Teil A: Westlich des Kirchroder Friedhofes ist die Ausweisung eines allgemeines Wohngebietes sowie eines Gewerbegebietes für friedhofbezogenes Gewerbe vorgesehen. Im Wohngebiet soll eine eingeschossige Wohnbebauung, bestehend aus Einzelhäusern mit einer Grundflächenzahl von 0,4, ermöglicht werden. Der Bestand des auf dem Gelände ansässigen Steinmetzbetriebes soll planerisch gesichert werden.

Teil B: Diese Fläche dient der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen. Dort ist ein Kleingewässer mit umgebender Sukzession geplant.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Teil A: Auf der Fläche des Plangebiets befand sich früher eine zum Friedhof gehörende Gärtnerei. Der Bereich wurde zur Lagerung von Grünschnitt und sonstigen Baustoffen genutzt. Ein ca. 540 m² großer Grundstücksteil am Döhrbruch ist an einen Steinmetzbetrieb verpachtet. Ein heute unbewohntes Gebäude auf dem Gelände diente früher dem Friedhofsleiter als Dienstwohnung. Die Fläche liegt außerhalb des eingezäunten Friedhofgeländes und wird außer vom Steinmetzbetrieb nicht mehr genutzt.

Augenfällig ist auf der Fläche ein ortsbildprägender Baumbestand. Nahe dem Steinmetzbetrieb befindet sich ein alter Spitzahorn, dessen Vitalität jedoch stark eingeschränkt ist. Im Grenzbereich zum Friedhof ist eine Strauchhecke mit z. T. ebenfalls altem Baumbestand (Buche, Kiefer, Linde und zwei Ahornbäume) mit erheblichen Stammumfängen anzutreffen. Auch an der Westgrenze sind drei etwa 80 – 100 Jahre alte Bäume (Winterlinde, Spitzahorn, Esche) vorhanden. Nach Aufgabe der gärtnerischen Nutzung hat sich im zentralen Plangebiet großflächig Spontanvegetation mit Aufwuchs heimischer Gehölze wie z. B. Feldahorn angesiedelt. Zur genaueren Einschätzung der Lebensraumbedeutung der Fläche wurde eine Bestandsaufnahme von Vögeln, Fledermäusen, Heuschrecken vorgenommen. Wenngleich bei allen Artengruppen einige Vertreter angetroffen wurden, handelte es sich bei Vögeln und Heuschrecken um keine Arten der Roten Liste. Hinsichtlich der Fledermäuse – hier wurden die Arten Großer Abendsegler (RL 2), Breitflügelfledermaus (RL 2) und Zwergfledermaus (RL 3) beobachtet – konnten Sommerlebensräume in Baumhöhlen oder in Gebäuden nicht angetroffen, jedoch auch nicht völlig ausgeschlossen werden. Eine ggf. notwendige Fällung von Bäumen bzw. der Abriss der Gebäude sollte daher unbedingt in den Wintermonaten erfolgen.

Hinsichtlich der floristischen Ausstattung der Fläche ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um ehemaliges Gartenland handelt. Wenngleich einige Arten der Roten Liste zu vermuten sind, ist davon auszugehen, dass diese Arten aller Wahrscheinlichkeit nach anthropogen eingebracht wurden und daher nicht zu einer Bewertung der natürlichen Standortbedingungen beitragen können. Hervorzuheben ist allerdings der wertvolle Baumbestand mit Stammumfängen mit z. T. über 200 cm. Bezüglich der Ergebnisse der faunistischen Bestandsaufnahme ist von einer mittleren Wertigkeit der Fläche auszugehen.

Teil B: Die Fläche hat eine Größe von ca. 4.650 m² und wurde bisher ackerbaulich genutzt.

Auswirkungen der Planung

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

Flora und Fauna:

- Beeinträchtigung und Vernichtung wertvoller Teillebensräume von Tier und Pflanze
- Verlust von altem, z. T. geschütztem Baumbestand
- Störung der Tierwelt während der Bauphase

Boden:

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust
- Beeinträchtigung von Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt durch Verdichtung.

Grund- und Oberflächenwasser:

- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhter Schadstoffeintrag in das Grundwasser

Stadt- Orts- und Landschaftsbild:

- Beeinträchtigung eines ortsbildprägenden Baumbestandes

Eingriffsregelung

Die genannten Auswirkungen stellen z. T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und somit einen Eingriff gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz dar.

Im Rahmen der Minimierung sind Varianten mit dem Ziel zu prüfen, alle älteren Gehölze zu erhalten. Sofern ein Erhalt im Einzelfall nicht möglich ist, ist ein Ersatz nach Maßgabe der Baumschutzsatzung zu leisten.

Für die weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft sind die im Teil B dargestellten Maßnahmen geeignet, einen Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen herbeizuführen.

67.70 / 16.07.2008

Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
(entsprechend des Ratsbeschlusses vom 04.05.2006 - Drucksache Nr. 0576/2006)

	Fläche	**Biotoptyp**	**Fläche** (m²)	**Faktor** (Pkt./m²)	**Wert** (Pkt.)
Bestand:	WA und Verkehrsfläche	Gebäude	257	0	0
		befestigte Flächen	1316	0,15	197,4
		Zierstrauchbebüsche	412	0,45	185,4
		Lagerfläche, unversiegelt	1344	0,25	336
		Nutzgarten, ruderalisiert	925	0,45	416,25
		3 Einzelbäume		20	60
		Gehölzflächen, überw. heimisch	2546	0,65	1654,9
			6800		2849,95
Planung:	WA	Baufläche (GRZ 0,4)	2263,2	0	0
		Nebenanlagen	1131,6	0,15	169,74
		Gehölzflächen	850	0,65	552,5
		sonstige Gartenflächen	1413,2	0,45	635,94
			5658		1358,18
	Verkehrsfläche	Verkehrsfläche, versiegelt	1142	0,05	57,1
		2 Einzelbäume		20	40
			1142		97,1
	Gesamtbilanz:				**-1394,67**
Bestand:	Ausgleich:	Ruderalfläche (Ackerbrache)	4650	0,45	2092,5
Planung:		Sukzessionsfläche, z.T. waldartig	2325	0,65	1511,25
		Kleingewässer (mit Randbereich)	2325	0,85	1976,25
			4650		3487,5
	Aufwertung:				**1395**

67.20 / 12.12.2007

Anlage 3 aufgestellt: 61.13 / 10.09.2010